

Änderung der

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

vom 16. November 2005 in der Fassung vom 8. Februar 2006

Vom 28. Juni 2006

Das Präsidium der Universität hat auf Grund von § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491) (HmbHG) am 29.08. 2006 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 28. Juni 2006 auf Grund von § 91 Abs.2 Nr.2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16. November 2005 in der Fassung vom 8. Februar 2006 genehmigt.

I.

1. Unter I. 1. werden die Nummern (1), (2) und (3) durch Spiegelstriche ersetzt.
2. I. wird nach der Regelung zu „2. Masterstudiengang Bioinformatik“ wie folgt ergänzt:
„3. Masterstudiengang Geophysik

Für den Masterstudiengang Geophysik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Geophysik/Ozeanographie vergleichbar sind, nachgewiesen werden.
- Eine Abschlussnote in dem zugangsberechtigenden Bachelorstudiengang von mindestens „befriedigend“.

In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den genannten Voraussetzungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn besondere Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet der Studienfachberater im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

4. Masterstudiengang Meteorologie

Für den Masterstudiengang Meteorologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90

Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Meteorologie vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

- Eine Abschlussnote in dem zugangsberechtigenden Bachelorstudiengang von mindestens „befriedigend“.

In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den genannten Voraussetzungen (ggf. unter Auflagen) möglich, wenn besondere Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet der Studienfachberater im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

5. Masterstudiengang Molekulare und Angewandte Botanik

Für den Masterstudiengang Molekulare und Angewandte Botanik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss in dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Biowissenschaften, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs vergleichbar sind, nachgewiesen werden.
- Eine Abschlussnote in dem zugangsberechtigenden Bachelorstudiengang von mindestens „2,8“. In Ausnahmefällen gilt die Zugangsvoraussetzung auch bei einer schlechteren Abschlussnote als erfüllt, wenn besondere fachbezogene Leistungen (z. B. über die Studienleistungen des zugangsberechtigenden Bachelorstudiengangs hinausgehende einschlägige Qualifikationen oder einschlägige Praktika bzw. Berufserfahrungen) nachgewiesen werden.

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.